

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 169 - 170

*Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in
Deutschland*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. Von Ullmann, Rechtsanwalt in Magdeburg. Berlin 1901. Siemenroth & Troschel. (M. 4, —.)

Das Buch beschränkt sich — wie schon der Titel erkennen läßt — auf das gesetzliche eheliche Güterrecht, das dem Ehemanne die Verwaltung und Nutznießung in die Hand giebt, und auf das Recht der Gütertrennung. Die Ausführungen gehen unter Benutzung der Vorarbeiten und der Literatur, insbesondere des Pland'schen Kommentars, aber mit freier Stellung diesem gegenüber, mit großer Vollständigkeit auf die Fragen des gesetzlichen ehelichen Güterrechts ein. Die Uebergangsvorschriften des preußischen Ausführungsgesetzes sind nicht in den Kreis näherer Erörterung gezogen. Neben beachtenswerthen Erörterungen finden sich freilich auch solche, deren Begründung bedenklich, ja verwunderlich ist. So scheint der Verfasser eine sehr eigenthümliche Ansicht von Aktivlegitimation im Rechtsstreite zu haben, wenn er S. 60 den allgemeinen Satz aufstellt, daß das Gericht einen Mangel der Aktivlegitimation nicht von Amtswegen zu berücksichtigen habe. Wie sich der Verfasser die Klagerechte denkt, bei denen es nicht darauf ankommt, ob sie gerade dem Kläger zustehen, und weshalb er diese Frage ganz allgemein nur auf Grund eines Einrederechts des Beklagten zur Prüfung ziehen will, vermag ich nicht zu ergründen. Aus seinem allgemeinen Satze zieht der Verfasser für die von ihm behandelte Materie die Folgerung, daß die nach dem ehelichen Güterrechte des B.G.B. in der Ehe lebende Frau wegen eines zum eingebrachten Vermögen gehörigen Anspruchs auch ohne Zustimmung des Mannes mit Erfolg Klage erhebe, wenn der Mangel dieser Zustimmung nicht einredeweise geltend gemacht werde. Diese Frage selbst ist bekanntlich streitig. Aber der Satz, den der Verfasser vertritt, wird von Anderen nicht auf eine ähnliche sonderbare Anschauung von der Aktivlegitimation, sondern darauf gegründet, daß keine gesetzliche oder thatsächliche Vermuthung dahin bestehe, daß eine Ehefrau im Güterstande der Nutznießung und Verwaltung lebe, oder auch dafür, daß das klagend geltend gemachte Recht zum eingebrachten Gute gehöre, daß vielmehr im Zweifel Jeder, zu dessen Vermögen ein geltend gemachtes Recht gehört, also auch die Ehefrau, bei der dies trotz der Nutznießung des Mannes zutrifft, als befugt angesehen werden müsse, darüber zu verfügen, und daß deshalb das Bestreiten des Verfügungsrechts der Frau bei mangelnder Zustimmung des Mannes sich als Einrede darstelle. So z. B. Wendt im Arch. f. civ. Prax. Bd. 92 S. 302. Das ist jedenfalls eine andere Begründung, als die unseres Verfassers. Uebrigens erkennt auch Wendt an, daß im Bestreitungsfall die Frau beweispflichtig ist für die Zustimmung des Mannes, und er giebt damit stillschweigend zu, daß sie diese Zustimmung, wenn jener Einwand erhoben wird, behaupten muß, um obzuliegen. Daß der Beklagte, um seinen Einwand zu begründen, irgend etwas Thatsächliches behaupten und beweisen müsse, geht aus Wendts Ausführungen ebensowenig, wie aus denen unseres Verfassers hervor.

Beide machen sich auch keine Skrupel aus der Lage des Beklagten, der, weil er den Einwand versäumt hat, zur Leistung an die Frau verurtheilt ist und doch durch Leistung an die Frau dem Ehemanne gegenüber nicht befreit wird, ebensowenig über die Lage des Ehemanns, der entweder um sein Nutznießungsrecht gebracht ist, oder ein Mittel haben muß, auch ohne Zustimmung der Frau den Gegenstand noch einmal einzufordern, um daran die ehemännliche Nutznießung zu haben. Wie mir scheint, liegt die Sache so: Wenn Marie Schulze klagt, ohne zu erkennen zu geben, daß sie die Ehefrau von Martin Schulze ist, so wird der Richter allerdings nach dem von Marie Schulze erwachsenen Anspruch erkennen müssen, wenn Beklagter nicht die Thatsache geltend macht, daß Marie Schulze des Martin Schulze Frau ist. Hat Klägerin aber dies schon in der Klage angegeben oder wird es klargestellt, so kann es nach meiner Ansicht nicht Sache des Beklagten sein, nähere Angaben über das Güterrecht, unter welchem die Klägerin lebt, zu machen, es sei denn, daß der von der Klägerin angegebene Wohnort außerhalb des Deutschen Reichs liegt oder daß sie sich als Ausländerin bezeichnet hat. Ein anderer Güterstand, als der des ehemännlichen Nießbrauchs, kann nicht vorliegen, wenn kein Ehevertrag geschlossen ist, — daß er aber geschlossen sei, wird die Frau behaupten müssen, welche leugnet, daß das ehemännliche Nießbrauchsrecht eingreife. Ebenso kann bei Gegenständen, die nicht gesetzlich zum Vorbehalte zu rechnen sind, eine Ausnahme von dem ehemännlichen Verwaltungsrechte nicht anders angenommen werden, als auf Grund der Behauptung bestimmter Thatsachen, die den Schluß auf die Ausnahme begründen. Der Richter aber hat Recht zu sprechen unter der Annahme, daß mehr Thatsachen nicht vorliegen, als ihm im Rechtsstreite vorgetragen sind. Danach wird er bei einer sich als Ehefrau und als wohnhaft im Inlande bezeichnenden Ehefrau, die auch nicht angiebt, daß sie Ausländerin sei, allerdings davon ausgehen müssen, daß das gesetzliche Ehegüterrecht für ihre Ehe nicht durch Vertrag geändert, daß der einzelne Gegenstand nicht der Verwaltung des Mannes entzogen ist, und er muß dann zu der Folgerung kommen, daß die Klägerin ohne die von ihr nicht behauptete Zustimmung des Ehemanns das Klagerecht nicht ausüben kann. Das ist keine Officialprüfung einer Prozeßvoraussetzung, sondern einfach Rechtsanwendung auf den dem Richter vorgetragenen, für ihn erschöpfend vorgetragenen Thatbestand. Und im Interesse der Rechtsicherheit ist dringend zu wünschen, daß in der Praxis Zweifel hieran nicht hervortreten. Dabei bleibt die Prozeßfähigkeit der Frau unbeschränkt anerkannt. Aber ihre Prozeßfähigkeit giebt ihr nicht eine Macht, das Nutznießungsrecht ihres Ehemanns zu zerstören oder zu hemmen, und ihren Schuldner gegenüber hat sie auch nicht die Macht, sie zu Nachforschungen darüber zu nöthigen, wo sie die Ehe geschlossen hat, ob sie dabei einen Vertrag geschlossen hat oder ob ein Dritter ihr das eingeklagte Recht unter Beschränkung des ehemännlichen Verwaltungsrechts übertragen hat.

Eccius.